

## **Satzung für die rechtlich unselbständige Edelhoff-Stiftung vom 20.12.2011 (Sondervermögen der Stadt Remscheid)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), und der §§ 59 – 62 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBI I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2011 (BGBI I S.676), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO NRW)**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Edelhoff-Stiftung".
- (2) Die Edelhoff-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in Remscheid.
- (3) Das Vermögen der Edelhoff-Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Remscheid. Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der Gemeindeordnung NRW über die Haushaltswirtschaft. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Stadt Remscheid gesondert auszuweisen.
- (4) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Edelhoff-Stiftung ein eigenes Steuersubjekt.

### **§ 2**

#### **Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Edelhoff-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Zweck der Edelhoff-Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bezugnahme bedürftiger Remscheider Kinder an Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

Die Edelhoff-Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Zweckbindung der Mittel**

Die Mittel der Edelhoff-Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Edelhoff-Stiftung.

## **2.52**

### **§ 5 Ausschluss der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Edelhoff-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen stammt aus dem Schenkungsvertrag des Fabrikanten Richard Heinrich Edelhoff vom 19.07.1919 und besteht zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Satzung aus einem Bankguthaben von 68.306,23 EUR.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschränkt zu erhalten. Es darf mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei nachfolgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. § 2 Absatz 1 ist zu beachten.

### **§ 7 Verwendung der Vermögenserträge**

- (1) Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung soll aus dem jährlich anfallenden Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens nach Abzug aller erforderlichen Aufwendungen der Stiftung erfolgen. Die verbleibenden Erträge des Stiftungsvermögens sind dabei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die/den Zuwendende/n oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
- (3) Den durch die Edelhoff-Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Edelhoff-Stiftung zu.

### **§ 8 Vermögensbindung**

- (1) Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Edelhoff-Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die Verwendung ist mit der Stiftungsaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) abzustimmen und darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 9  
Verwaltung der Stiftung**

Die Edelhoff-Stiftung hat im Hinblick auf die Einbindung in den Haushalt der Stadt Remscheid keine eigenen Organe.

**§ 10  
Stellung des Finanzamts**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2011

gez.  
Wilding  
Oberbürgermeisterin